

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

14. Januar 2022

Nr. 1

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen.....1

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.....2

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen in Himbergen3

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10,11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit §§ 1, 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88, 104) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom

19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 31. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

„ Der Landkreis Uelzen kann u.a. aus betriebstechnischen Gründen (z.B. negative Beeinflussung des Kompostierungsprozesses und/oder der Kompostqualität) einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Daher ist es nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubaren Kunststoffen (z.B. aus nachwachsenden Rohstoffen) u.ä. bestehen, zu befüllen. Die Bioabfälle sind in loser Form, in speziellen zur Kompostierung geeigneten Papiertüten oder eingewickelt in Zeitungspapier über die Biotonne zu entsorgen. Spezielle für die Kompostierung geeignete Bioabfallsäcke können bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Uelzen gegen Gebühr erworben werden (§ 20 Abs. 3).“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der gebührenfreien Selbstanlieferung ist auf der Abrufkarte vorab der Standort (Wertstoffhof Oldenstadt oder Entsorgungszentrum Borg) verbindlich auszuwählen.“

b) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 neu eingefügt:

„Für die gebührenfreie Selbstanlieferung wird dem Antragsteller ein 4-wöchiger Anlieferungszeitraum für den ausgewählten Standort schriftlich mitgeteilt.“

- c) Die bisherigen Sätze 7 bis 12 werden zu den Sätzen 8 bis 13.
- d) Satz 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis legt den Abfuhrtermin für die Abholung fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt.“

- e) Der bisherige Satz 13 wird gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „gefordert werden“ durch das Wort „vorzuhalten“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 Satz 2 wird nach dem Wort „Stichtag“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

4. § 15 Absatz 7:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und die Gelbe Tonne zur Sammlung von Verpackungsabfällen“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 3 wird neu eingefügt:

„Eine falsche Befüllung liegt vor, wenn Bioabfallbehälter nicht ausschließlich mit kompostierbaren Abfällen nach § 5 bzw. Restabfallbehälter nicht ausschließlich mit Beseitigungsabfällen nach § 13 befüllt werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.
- d) In Satz 5 werden die Wörter „nach vorheriger Sortierung“ gestrichen sowie nach der Angabe „Nr.1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die folgende Ziffer 4 neu eingefügt: „entgegen § 14 Abs. 3 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen unterschreitet.“
- b) Die lfd. Nr. 4 bis 7 werden zu den lfd. Nr. 5 bis 8.

7. Die Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen – Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 Abs. 1 – wird wie folgt geändert:

- a) Bei der lfd. Nr. 5 werden hinter dem Wort „Bitumengemische“ die Wörter „(nur Straßenaufbruch)^{*1}“ eingefügt.
- b) Bei der lfd. Nr. 6 werden hinter dem Wort „fallen“ die Wörter „(nur Straßenaufbruch)^{*2}“ eingefügt.
- c) Unter der Tabelle der Anlieferungsanzeigen werden folgende Sätze neu eingefügt:
„^{*1} Teerhaltige Dachabdichtungsbahnen (Abfallschlüssel 17 03 03) sind von der Entsorgung ausgeschlossen; Kleinmengen aus privaten Haushalten werden für 182,00 € je t entsorgt.
^{*2} Bituminöse Dachabdichtungsbahnen (Abfallschlüssel 17 03 02) werden für 182,00 € je t entsorgt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Uelzen, den 22.12.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden
und Gemeinden**

**Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung,
der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse
und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen
Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Samtgemeinde Rosche beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 2
Berufung, Abberufung**

Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

**§ 3
Stellvertretung**

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgrenzende Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

**§ 4
Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkung auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die folgendes betreffen:

- 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
- 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune
- 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist Sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des

Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates, eines Ausschusses nach § 73 NKomVG, gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Samtgemeinde Rosche.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausfall sowie Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes sind anzeigepflichtig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
- (4) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.08.2020 außer Kraft.

Rosche, den 22.12.2021

SAMTGEMEINDE ROSCHE

Samtgemeindebürgermeister
M. Widdecke

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth.

Kirchengemeinde Himbergen in Himbergen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen für den

Friedhof in Himbergen am 23.06.2021 und 11.08.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Bührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Bührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Bührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Bührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Bührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Bührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Bührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Bührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Bührenschildner oder die Bührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

